

An den
Österreichischen Gemeindebund
Löwelstraße 6
1010 Wien

Graz, am 16. Dezember 2019

**Stellungnahme – Verordnung der Bundesministerin für Nachhaltigkeit
und Tourismus über ein Abfallverzeichnis (Abfallverzeichnisverordnung 2020)
ZI: B,K-511/111119/HA,LO**

Sehr geehrter Herr Präsident! Sehr geehrter Herr Generalsekretär!

Wir bedanken uns für die Übermittlung der oa. Verordnung, und können mitteilen, dass seitens des Gemeindebund Steiermark dagegen grundsätzlich keine Einwendungen bestehen.

Nach Rücksprache mit den Experten der Abfallwirtschaftsverbände möchten wir aber auf den besonderen Wunsch des AWW+WV Leibnitzerfeld Süd hinweisen, den wir auszugsweise nachstehend angeführt haben samt dem Vorschlag, den Verordnungstext zu adaptieren.

„... Der Begutachtungsentwurf sieht ein Inkrafttreten der Abfallverzeichnisverordnung mit 1. Juli 2020 vor. Die Anlage 1 (Abfallverzeichnis) soll laut Entwurf mit 1. Januar 2021 in Kraft treten. Das Ansuchen des Berechtigungsumfangs für neue Schlüsselnummern ist unmittelbar mit 1. Juli 2020 (d.h. mit Inkrafttreten der Abfallverzeichnisverordnung) möglich, allerdings würde der geänderte Berechtigungsumfang - auch wenn bereits vorher genehmigt - erst mit Inkrafttreten des Anhangs 1 (Abfallverzeichnis) seine Rechtskraft entfalten.

Ein möglicher Ansatz wäre den letzten Halbsatz „eine solche Änderung entfaltet jedoch erst mit Inkrafttreten des Anhangs 1 Rechtswirkung.“ entfallen zu lassen und dessen Stelle folgendes zu ergänzen „folgenden Tag erfolgen und erlangt ab Erwirkung eines positiven Bescheids Rechtswirkung.“.

Damit wäre eine Beantragung und auch die Erlangung der Rechtskraft möglich aber nicht zwingend.“

„Das Thema ist schlicht das, dass das Inkrafttreten der neuen Schlüsselnummern am 01.01.2020 sein muss, da seit über einem Jahr die neue Abfallverzeichnisverordnung überfällig ist und alle solange vertröstet wurden und die Aussage vom Ministerium immer getätigt wurde, dass die neue Abfallverzeichnisverordnung sofort in Kraft tritt.

Damit ist Klärschlammasche, wenn Monoverbrennung erfolgt, **nicht gefährlicher Abfall**, und kann als Düngemittel eingesetzt werden (mit AGES abgestimmt).

Für neue Projekte muss das Inkrafttreten mit 01.01.2020 erfolgen, ansonsten müssen die Betreiber solcher Projekte, welche ohnedies schon über ein Jahr warten, das ganze Jahr 2020 die produzierte Klärschlammasche deponieren oder als gefährlichen Abfall lagern, welches schier unmöglich ist. Für bestehende Bewilligungen sollte natürlich eine Übergangsregelung von einem Jahr definiert sein, dies ist in einem solchen Fall auch üblich und würde damit auch im Sinne der aufliegenden Abfallverzeichnisverordnung sein.“

Weiters dürfen wir die Stellungnahme des Dachverbandes der Steirischen Abfallwirtschaftsverbände zusammenfassen wie folgt:

„Den Änderungen kann weitgehend zugestimmt werden, wenn auch für uns Kommunen u. a. durch strengere Formulierungen des HP14-Kriteriums „ökotoxisch“ die Entsorgung div. Problemstoffe teurer werden könnte. Salopp gesagt: Es müssen div. EU-Vorgaben in nationales Gesetz implementiert werden u. einzelne bislang als relativ harmlos geltende Substanzen könnten durch neue Grenzwertbestimmungen künftig das Gefährlichkeitskriterium erreichen und künftig auch strikter gemäß GHS mit entsprechenden Gefahrensymbolen zu kennzeichnen sein. Wir in der Problemstoffsammlungen haben auch bislang schon Abfälle wie Blumendünger, Körper- u. Raumsprays, (wo selbige Verpackungen tlw. noch mit keinerlei Gefahrenzeichen versehen sind) den Problemstoffen beigegeben, d.h. da ändert sich eigentlich nichts.

Wohl aber wird es bei der Restentleerung von einzelnen Verpackungen wie tlw. bei Spraydosen teurer, denn nach altem Chemikalienrecht gab es kein Symbol „karzinogen“, d.h. es galt nur eine Verpackung mit dem Totenkopfsymbol auch im restentleerten Zustand verpflichtend als Problemstoff zu entsorgen. Künftig stellen neben dem Totenkopfsymbol auch das Symbol karzinogen und das Symbol explosiv eine solche Verpflichtung dar (siehe Symbole beiliegend), d.h. einige leere Problemstoffverpackungen, die bislang den Metallverpackungen beigegeben worden sind, werden künftig als Problemstoffe zu sammeln sein. Um megagroße Verschiebungen wird es sich aber auch hierbei nicht handeln. Weiter wird in der Abfallverzeichnis-VO neu der Umgang mit künstlichen Mineralfasern und mit Altholzabfällen im Detail geregelt, machen wir aber schon jetzt so.“

Mit der Bitte um Kenntnisnahme verbleiben wir

mit herzlichen Grüßen!

FÜR DEN
GEMEINDEBUND STEIERMARK


LAbg. Bgm. Erwin Dirnberger
Präsident


Mag. Dr. Martin Ozimic
Landesgeschäftsführer